



**TRANSPARENCY  
INTERNATIONAL**  
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International Deutschland e.V.  
Alte Schönhauser Str. 44  
D – 10119 Berlin

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Referat Strafrechtliche Bekämpfung  
der Wirtschafts-, Computer-,  
Korruptions- und Umweltkriminalität  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

**Geschäftsstelle**  
Alte Schönhauser Str. 44  
D-10119 Berlin  
Tel.: (49) (30) 54 98 98 0  
Fax: (49) (30) 54 98 98 22  
E-Mail: [office@transparency.de](mailto:office@transparency.de)  
[www.transparency.de](http://www.transparency.de)

Berlin, den 11.08.2014

## Ihr Aktenzeichen II A 4 – 4027-3-8-23 232/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption vom 10. Juni 2014 und der Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Wir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme auf der Website des BMJV veröffentlicht wird, neben allen anderen eingegangenen Stellungnahmen. Bitte teilen Sie mit, wann dies erfolgt. Wenn keine Veröffentlichung erfolgt, wären wir dankbar, wenn Sie uns die Gründe mitteilen könnten.

**Transparency Deutschland begrüßt, dass zahlreiche Vorgaben internationaler Vereinbarungen endlich in nationales Recht umgesetzt werden und kritisiert, dass in bestimmten Bereichen dies nicht oder nur teilweise erfolgt.**

Im Einzelnen:

1. **Einführung Geschäftsherrenmodell:** Die Ausweitung der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§299 StGB) und die Ergänzung des Wettbewerbsmodells durch das Geschäftsherrenmodell, wie es der EU-Rahmenbeschluss und das Europarat-Strafrechtsübereinkommen über Korruption vorsehen, wird begrüßt.

Die in der Literatur vertretene Ansicht, dass die neue Bestimmung zu rechtsdogmatischen Problemen führe, wird nicht geteilt. Vielmehr erfasst das vorgeschlagene Geschäftsherrenmodell korruptive Handlungen, die weder von der bestehenden Regelung noch vom Untreuetatbestand abgedeckt werden. Die Angst vor einer zu weit reichenden Kriminalisierung ist unseres Erachtens unbegründet. Das Geschäftsherrenmodell gilt auch in zahlreichen anderen Ländern der Europäischen Union.

2. **Zusammenführung Strafrecht:** Die Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung und Bestechlichkeit von ausländischen, europäischen und internationalen Amtsträgern sowie der Strafbarkeit von Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung von bzw. gegenüber europäischen Amtsträgern sowie die Zusammenführung der Straftatbestände aus dem Nebenstrafrecht in das StGB werden im Grundsatz begrüßt.

Äußerst problematisch ist die fortbestehende unterschiedliche Kriminalisierung von Bestechungshandlungen gegenüber inländischen und ausländischen Mandatsträger. Dies zeigt sich daran, dass das IntBestG fortbestehen soll, mit zwei verbliebenen

Restparagrafen 2 und 3. An dieser Stelle misslingt die vollständige Überführung der „Korruptionsstraftaten“ aus dem Nebenstrafrecht in das StGB.

Es wird gefordert, dass die Bestechung von inländischen und ausländischen Amtsträgern und die Bestechung von inländischen und ausländischen Mandatsträgern in gleicher Weise kriminalisiert werden. Die fortbestehende Ungleichbehandlung bei inländischen und ausländischen Mandatsträgern ist nicht nur rechtssystematisch inakzeptabel, sondern verhindert Rechtsklarheit gegenüber den Adressaten.

3. **Erweiterung Strafanwendungsrecht:** Die Erweiterung des Strafanwendungsrechts für Korruptionsstraftaten (§5 StGB) wird begrüßt.
4. **Erweiterung Vortatenkatalog Geldwäsche:** Die Erweiterung des Vortatenkatalogs der Geldwäsche (§ 261 StGB) wird begrüßt. Da es sich bei §261 StGB um ein Officialdelikt handelt, ist hierfür aus logischen Gründen §299 StGB von einem Antragsdelikt in ein Officialdelikt umzuwandeln (Streichung des §301 StGB).
5. **Missbräuchliche Einflussnahme:** Es wird kritisiert, dass der Tatbestand der missbräuchlichen Einflussnahme (Art. 12, Europarat-Strafrechtsübereinkommen über Korruption; Art. 18, UNCAC) nicht in deutsches Recht umgesetzt wird. Andere dem Übereinkommen unterworfenen Länder haben diesen Tatbestand rechtssicher in ihr Rechtssystem überführt. Beispielsweise kennt das österreichische Strafrecht den Tatbestand der „Verbotenen Intervention“ (§ 308 StGB).
6. **Verantwortlichkeit juristischer Personen:** Es wird kritisiert, dass die Verantwortlichkeit juristischer Personen (Art. 18, Europarat-Strafrechtsübereinkommen über Korruption; Art. 26, UNCAC; Art. 10, UNTOC) eine ausreichende Umsetzung in deutsches Recht vermissen lässt. Die im Jahr 2013 eingeführte Erhöhung des Strafrahmens von 1 auf 10 Mio. EURO in §30, OWiG ist nicht ausreichend. Es handelt sich hierbei nur um eine Kann-Vorschrift. Daher ist es dringend geboten, die Festsetzung von Sanktionen gegen juristische Personen dem Legalitätsprinzip zu unterstellen. Dies ist Voraussetzung, damit Deutschland die Anforderungen von Artikel 18, Europarat-Strafrechtsübereinkommen über Korruption und Artikel 6, Absatz 2 des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der Korruption im privaten Sektor erfüllt.
7. **Whistleblowerschutz:** Es wird kritisiert, dass es trotz der internationalen Vorgaben (Art. 22, Europarat-Strafrechtsübereinkommen über Korruption; Art. 33, UNCAC) keinen hinreichenden Whistleblowerschutz in Deutschland gibt. Im Koalitionsvertrag ist ein Prüfauftrag im Hinblick auf Hinweisgeberschutz formuliert. Im Rahmen der Umsetzung der internationalen Vorgaben ist ein robuster Whistleblower/Hinweisgeberschutz einzuführen.
8. **Einziehung von Erträgen:** Es wird kritisiert, dass keine Maßnahmen zur Erleichterung der Beweisaufnahme und der Einziehung von Erträgen (Art. 51, UNCAC) getroffen werden. Es wird gefordert, dass das objektive Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße gemäß § 440 Abs. 3 StPO bzw. Verfall des inkriminierten Vermögens im Wege einer selbständigen Anordnung gemäß den §§ 440, 442 StPO ebenfalls dem Legalitätsprinzip unterstellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Humborg  
Geschäftsführer